



## **Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 16. Dezember 2009 bis zum 1. Juli 2010 auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, die am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde („Fassung 2009“). Für den Zeitraum, der am 2. Juli 2010 begonnen hat, bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 veröffentlicht wurde („Fassung 2010“).

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex:

Die Dürr AG entsprach und wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

### **Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Absätze 2 und 3 [ Fassungen 2009 und 2010])**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestand und besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt (Gruppenversicherung). Die Einführung eines Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht geplant, weil Dürr nicht der Auffassung ist, dass das bereits hohe Engagement und Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Vereinbarung eines Selbstbehalts weiter gesteigert werden kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die sechs Arbeitnehmervertreter des paritätisch besetzten Aufsichtsrats der Dürr AG die persönliche Versicherung des verbleibenden Restrisikos (in Höhe des Selbstbehalts) auf eigene Kosten unverhältnismäßig teuer wäre.

### **Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Satz 2 [Fassung 2009] bzw. Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 [Fassung 2010])**

Eine Altersgrenze, wie sie Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Kodex (Fassung 2009) fordert, ist für Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vorgesehen, weil nach Auffassung der Dürr AG die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Darüber hinaus wird sich die Dürr AG auch in Zukunft nicht pauschal auf eine Altersgrenze festlegen, weil die Gesellschaft hierdurch der Möglichkeit beraubt würde, herausragend geeignete Persönlichkeiten, die diese Altersgrenze bereits überschritten haben oder während der Laufzeit ihres Mandats überschreiten werden, für die Mitarbeit im Aufsichtsrat zu gewinnen.

Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 des Kodex (Fassung 2010) wird nicht entsprochen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats geht mit der Benennung und Veröffentlichung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und deren regelmäßigen Anpassung ein nicht unerheblicher Aufwand einher, der mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats und die nochmals gestiegene Arbeitsbelastung des Gremiums aufgrund gesetzlicher Neuerungen nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Außerdem ginge mit der Festsetzung starrer Ziele die Möglichkeit verloren, herausragende Persönlichkeiten, die nicht in den gesteckten Rahmen passen, für die Mitarbeit im Aufsichtsrat zu gewinnen. Der Aufsichtsrat wird sich deshalb jeweils erst im Vorfeld der Beschlussfassung über seine Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit der gewünschten Zusammensetzung des Gre-

miums befassen. Dabei wird er auch andere als die in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex (Fassung 2010) benannten Kriterien berücksichtigen. Im Zeitpunkt dieser Erklärung verfügt der Aufsichtsrat über ein weibliches Mitglied und über Mitglieder, die fundierte Auslandserfahrung mitbringen.

Bietigheim-Bissingen, den 15. Dezember 2010

Bietigheim-Bissingen, den 15. Dezember 2010

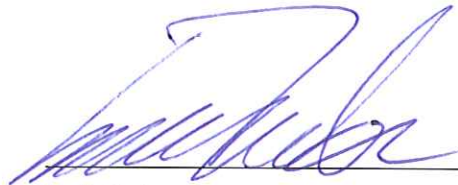
Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Dr.-Ing. E. h. Heinz Dürr

Vorsitzender des Aufsichtsrats



Ralf Dieter

Vorsitzender des Vorstands